

Studienreglement für den Masterstudiengang Information and Cyber Security an der Hochschule Luzern - Informatik

vom 1. September 2025

(Dies ist eine Übersetzung der «Academic Regulations governing the Master's Degree Program in Information and Cyber Security at the Lucerne School of Computer Science and Information Technology». Im Falle von Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und Anwendung einer der Bestimmungen ist der englische Text massgebend.)

Die Direktorin der Hochschule Luzern - Informatik,

gestützt auf Artikel 1 Abs. 2 und Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz a der Studienordnung für die Ausbildung an der Hochschule Luzern vom 13. Juni 2014¹,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

Das Reglement für den Masterstudiengang Information and Cyber Security an der Hochschule Luzern - Informatik enthält die Ausführungsbestimmungen zur Studienordnung für die Ausbildung an der Hochschule Luzern, FH Zentralschweiz vom 13. Juni 2014.

II. Organe

Art. 2 Direktor / Direktorin

Der Direktor oder die Direktorin genehmigt das Curriculum des Master-Studiengangs.

Art. 3 Leitung Ausbildung

¹ Die Leitung Ausbildung ist für sämtliche Belange des Master-Studiums zuständig. Insbesondere

- a. genehmigt sie die einzelnen Modulbeschriebe,
- b. entscheidet sie über die Zulassung zum Master-Studium,

¹ SRL Nr. 521

- c. entscheidet sie über die Durchführung einzelner Module,
- d. koordiniert und organisiert sie die Leistungsnachweise,
- e. entscheidet sie über das Bestehen von Modulen,
- f. entscheidet sie gegebenenfalls über die Möglichkeit einer zweiten Modulwiederholung,
- g. ernennt sie die Expertinnen und Experten und bestimmt deren Einsatz und
- h. bestimmt sie in Absprache mit der Studiengangleitung die Teams und Modulverantwortlichen.

² Die Leitung Ausbildung kann die Ausführung dieser Aufgaben an die Studiengangleitung delegieren.

Art. 4 *Studiengangleitung*

Die Studiengangleitung ist für den Inhalt des Studiums und die fachliche Qualität der Ausbildung gemäss Berufsbild des Studiengangs verantwortlich sowie für die Durchführung der Modulprüfungen zuständig. Die Studiengangleitung nimmt die für den Studiengang delegierten Aufgaben der Leitung Ausbildung wahr.

Art. 5 *Teams*

Den Teams des Studiengangs obliegen die fachliche und inhaltliche Koordination und Weiterentwicklung in den Fachbereichen sowie die fachliche und inhaltliche Abstimmung mit anderen Fachbereichen, soweit keine anderen Zuständigkeiten vorgesehen sind.

Art. 6 *Modulverantwortliche*

¹ Die Modulverantwortlichen sind für die Qualität des Moduls verantwortlich.

² Sie schlagen der Studiengangleitung die am Modul beteiligten Dozierenden vor. Die Studiengangleitung entscheidet über den Einsatz der Dozierenden.

³ Sie erstellen die Modulbeschriebe im Sinne des nachstehenden Artikels 16 und konzipieren und bewerten mit den beteiligten Dozierenden den Leistungsnachweis.

Art. 7 *Dozierende*

¹ Die Dozierenden unterrichten gemäss den didaktischen Qualitätsstandards der Hochschule Luzern. Ihre Lehrtätigkeit beinhaltet auch die fachliche Betreuung der Studierenden ausserhalb der eigentlichen Lehrveranstaltungen.

² Sie sind zur Zusammenarbeit bei der Konzeption und Durchführung von Modulen verpflichtet.

³ Sie sind für die Konzeption, Beurteilung und Bewertung der Leistungsnachweise verantwortlich.

Art. 8 *Experten*

¹ Leistungsnachweise oder Teile von Leistungsnachweisen werden in der Regel von jenen Dozierenden durchgeführt, beurteilt und bewertet, welche die entsprechenden Inhalte unterrichtet haben.

² Als ungenügend beurteilte Leistungsnachweise oder Teile davon werden von einem bzw. einer zweiten Dozierenden aus dem gleichen Fachbereich überprüft und validiert.

³ Für folgende Arten von Leistungsnachweisen werden externe oder interne Expertinnen oder Experten beigezogen:

- a. die mündlichen Leistungsnachweise und
- b. die Master-Thesis.

In diesen Fällen setzen die verantwortlichen Dozierenden die Leistungsbewertung im Einvernehmen mit den Expertinnen oder Experten fest. Bei Uneinigkeit entscheiden die verantwortlichen Dozierenden.

⁴ Die Expertinnen oder Experten überwachen zudem den ordnungsgemässen Verlauf mündlicher Leistungsnachweise und deren Beurteilung und Bewertung durch die Dozierenden, welche die entsprechenden Lerninhalte vermittelt haben.

III. Master-Studium

A. Aufbau und Gliederung

Art. 9 *Grundsatz*

Die Master-Ausbildung in Information and Cyber Security ist modular aufgebaut. Sie wird mit dem Master-Diplom abgeschlossen.

Art. 10 *Dauer und Gliederung der Master-Ausbildung*

¹ Die Master-Ausbildung in Information and Cyber Security wird berufsbegleitend angeboten.

² Das Studium dauert durchschnittlich 6 Semester. Die maximale Studiendauer darf 10 Semester nicht überschreiten. Das Überschreiten der maximalen Studiendauer führt zum Ausschluss aus dem Studium. Die oder der Studierende kann ein Gesuch um Verlängerung bei der Leitung Ausbildung stellen.

³ Der Masterstudiengang besteht aus 90 ECTS-Credits in den Bereichen technische und organisatorische Cybersicherheit, Cybersicherheitsmanagement, Teamführung, Informationstechnologie und Informatik in Pflichtmodulen, die von allen Studierenden absolviert werden müssen.

⁴ Die Master-Ausbildung wird mit der Master-Thesis im Umfang von 30 ECTS-Credits abgeschlossen.

Art. 11 *Anrechnung von Studienleistungen an anderen Ausbildungsinstitutionen*

¹ Auf Gesuch hin können Studienleistungen, die an anderen in- und ausländischen Hochschulen absolviert worden sind, anerkannt und angerechnet werden, sofern sie als gleichwertig eingestuft werden. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Studiengangleitung.

² Studienleistungen, welche mit dem Diplom einer staatlich anerkannten Hochschule in einem einschlägigen Bereich abgeschlossen wurden, können im Umfang von bis zu 30 Credits angerechnet werden.

³ Leistungsnachweise, die während eines Auslandssemesters an den Gasthochschulen erbracht und mit genügend bewertet wurden, werden anerkannt und angerechnet, wenn:

- a. vor Antritt des Auslandssemesters ein von der Studiengangleitung genehmigtes Learning Agreement abgeschlossen wurde und
- b. die während des Auslandssemesters erbrachten Studienleistungen in einem von der Gasthochschule ausgestellten Transcript of Records nachgewiesen werden können.

⁴ Für verordnete Lerneinheiten sind keine Leistungsnachweise erforderlich. Verordnete Lerneinheiten werden nicht bewertet und fließen nicht in die Gesamtbewertung ein.

Art. 12 *Nachteilsausgleich*

¹ Die Hochschule gewährt Studierenden mit Behinderung im Aufnahmeverfahren sowie für Studienleistungen und Leistungsnachweise die Möglichkeit, einen Antrag auf Nachteilsausgleich zu stellen.

² Den Studieninteressierten und Studierenden steht ein Beratungsangebot zur Verfügung.

³ Die Hochschule erlässt Bestimmungen über das Verfahren, die Zuständigkeiten und weitere Einzelheiten zum Nachteilsausgleich.

B. Zulassung zum Studium

Art. 13 *Aufnahmeverfahren*

Das Aufnahmeverfahren für den Master-Studiengang in Information and Cyber Security umfasst

- a. die Überprüfung der formalen Zulassungsvoraussetzungen und
- b. ein persönliches Zulassungsgespräch; dieses kann auch, beispielsweise bei im Ausland wohnhaften Studierenden, via Telefon stattfinden.

Art. 14 *Zulassungsvoraussetzungen*

¹ Folgende Voraussetzungen müssen mit der Anmeldung nachgewiesen werden:

- a. Ein Bachelor-Abschluss in Informations- und Cybersicherheit oder ein Bachelorabschluss in Informatik, Ingenieurwesen oder einem ähnlichen Fach mit einem äquivalenten Niveau an Cybersicherheitskenntnissen und einer insgesamt guten Note. Die Studiengangleitung bestimmt das Niveau der Cybersicherheitskenntnisse anhand der vorgelegten Nachweise.
- b. Studierende, deren Muttersprache nicht mit der vorherrschenden Unterrichtssprache identisch ist, müssen sich über genügende Kenntnisse der Unterrichtssprache ausweisen. Der Nachweis erfolgt über eine Zulassungsprüfung oder ein stufengerechtes Diplom.
- c. Erfolgreiches Absolvieren des persönlichen Zulassungsgesprächs.

² Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens können sich Studierende die fehlenden Eintrittskompetenzen aneignen, die für die Zulassung vorausgesetzt werden.

C. Module

Art. 15 Module

¹ Die Module umfassen 3 Credits oder ein Mehrfaches davon.

² Die Unterrichtssprache ist Englisch.

Art. 16 Modulbeschreibung

¹ Für jedes Modul existiert ein Modulbeschreibung, der unter anderem Aufschluss über die Eingangskompetenzen, den fachlichen Inhalt, den Ablauf, die Lehrmethoden, die Form des Leistungsnachweises sowie die zugeordneten ECTS-Credits gibt.

² Der Modulbeschreibung nennt ebenfalls die Studienleistungen (Leistungen, welche Studierende im Verlauf des Moduls zu erbringen haben), die für die Zulassung zur Modulprüfung erfüllt werden müssen.

Art. 17 Kontakt- und Selbststudium

¹ Module bestehen aus Kontaktstudium und Selbststudium. Das Selbststudium kann in begleitetes Selbststudium und autonomes Selbststudium unterteilt werden.

² Die Modulbeschreibungen enthalten Angaben zum zeitlichen Anteil des Kontakt- und des Selbststudiums pro Modul.

D. Leistungsnachweise and Datenabschrift

Art. 18 Bewertung von Leistungsnachweisen

¹ Die Qualität der Leistungsnachweise von Modulen wird sowohl in Bewertungen gemäss ECTS als auch in numerischen Noten ausgewiesen.

² Die numerische Beurteilung wird in den folgenden ganzen oder den dazwischen liegenden halben Noten ausgedrückt:

6 = sehr gut

5 = gut

4 = genügend

3 = ungenügend (nicht bestanden)

2 = schwach (nicht bestanden)

1 = unbrauchbar (nicht bestanden)

³ Die Note 4 entspricht 60 Prozent der möglichen Höchstleistung.

⁴ Die numerische Bewertung von Teilnachweisen eines Moduls wird gemäss den Noten in Absatz 2 und den dazwischen liegenden Zehntelsnoten ausgedrückt.

⁵ Die Bewertungen gemäss ECTS werden wie folgt vergeben:

- a. Die besten 10 Prozent der Studierenden mit einer genügenden Note erhalten die beste Bewertung A, die folgenden 25 Prozent die Bewertung B, die nächsten 30 Prozent erhalten die Bewertung C, die darunter liegenden 25 Prozent die Bewertung D und die letzten 10 Prozent die Bewertung E. Ungenügende Leistungen werden mit FX (Verbesserungen erforderlich) oder F (nicht bestanden) bewertet.

- b. Bei Leistungsnachweisen, in welchen weniger als 25 Studierende eine genügende Leistung erreichen, können die ECTS-Bewertungen linear zu den numerischen Noten vergeben werden.

Art. 19 *Vergabe der Credits*

¹ Die Credits für ein Modul werden vergeben, wenn die Bewertung des Leistungsnachweises beziehungsweise der gewichtete Durchschnitt der Bewertungen aus den Teilnachweisen des Moduls mindestens der numerischen Note 4 entspricht.

² In Modulen, in welchen der Leistungsnachweis aus mehreren Teilnachweisen besteht, legt die oder der Modulverantwortliche deren Gewichtung in Absprache mit der Studiengangleitung fest.

³ Bei nicht genügend erbrachten Leistungsnachweisen, die sich aus Teilnachweisen zusammensetzen, wird die Bewertung F gesetzt. Eine Bewertung mit FX ist ausgeschlossen.

⁴ Bei nicht genügend erbrachten Leistungsnachweisen, die sich nicht aus Teilnachweisen zusammensetzen, wird bei einer gerundeten numerischen Note 3.5 die Bewertung FX gesetzt. Für mit FX bewertete Leistungsnachweise wird eine Kompensationsmöglichkeit gewährt, welche mit dem ursprünglichen Leistungsnachweis vergleichbar ist. Ist die Kompensationsleistung erfolgreich bestanden, wird die Leistung in diesem Modul mit der Bewertung «E» resp. der numerischen Note 4 beurteilt.

⁵ Eine Kompensationsleistung im Falle der Bewertung FX ist nur einmal möglich. Sie muss bis spätestens am Ende des folgenden Semesters erbracht werden. Die Studiengangleitung bestimmt den Zeitpunkt, der oder die für die Durchführung verantwortliche Dozierende legt das Datum fest.

Art. 20 *Zeitpunkt der Leistungsnachweise*

Leistungsnachweise, mit Ausnahme von Kompensationsleistungen, müssen im selben Zeitraum wie das Modul absolviert werden. Die Studiengangleitung kann auf begründeten Antrag hin Ausnahmen von dieser Regelung bewilligen.

Art. 21 *Wiederholung von Modulen*

¹ Das Bestehen aller Pflichtmodule ist eine Voraussetzung für den Abschluss der Master-Ausbildung. Die Kompensation eines nicht bestandenen Pflichtmoduls mit anderen Studienleistungen ist ausgeschlossen.

² Ist die Voraussetzung für die Vergabe der Credits in einem Modul nicht erfüllt, müssen nur so viele Teilnachweise wiederholt werden wie nötig sind, um einen genügenden Durchschnitt gemäss Artikel 19 zu erreichen.

³ Für die Wiederholung von Modulen gilt die Studienordnung für die Ausbildung an der Hochschule Luzern, FH Zentralschweiz.

⁴ Nicht bestandene Module können nur einmal wiederholt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann ein nicht bestandenes Modul ein zweites Mal wiederholt werden, wenn die akademische Leistung insgesamt gut ist.

Art. 22 *Kriterien der Leistungsbeurteilung*

Die Anforderungen an Leistungsnachweise, die Beurteilungskriterien und die Bewertung richten sich nach den in den Modulbeschreibungen definierten Lernzielen.

Art. 23 *Hilfsmittel*

Allfällige Hilfsmittel werden den Studierenden in der Regel zu Beginn des Semesters, spätestens aber sechs Wochen vor dem Termin, an dem der Leistungsnachweis oder ein Teil davon stattfindet, beziehungsweise beginnt, bekannt gegeben.

Art. 24 *Informationspflicht*

Die Studierenden sind verpflichtet, sich bei Unklarheiten aktiv um Informationen über die Ziele, Inhalte und Modalitäten von Leistungsnachweisen zu bemühen.

Art. 25 *Datenabschrift*

Für jedes Semester erhalten die Studierenden eine Datenabschrift (Transcript of Records) der im betreffenden Semester absolvierten Leistungsnachweise. Diese enthält eine Zusammenstellung der absolvierten Module mit den dafür vergebenen Bewertungen und Credits.

Art. 26 *Abmeldung oder Abbruch*

¹ Sind Studierende durch einen zwingenden Grund daran gehindert, einen Leistungsnachweis zu absolvieren, so teilen sie dies der Studiengangleitung umgehend mit und reichen ein schriftliches Abmeldegesuch ein.

² Tritt ein solcher Verhinderungsgrund unmittelbar vor oder während eines Leistungsnachweises ein, hat die Kandidatin oder der Kandidat den Rücktritt unverzüglich der Studiengangleitung oder dem bzw. der verantwortlichen Dozierenden mitzuteilen. Das schriftliche Abmeldegesuch ist zusammen mit den entsprechenden Bestätigungen der Studiengangleitung einzureichen.

³ Ausgeschlossen ist die Geltendmachung von Gründen, die sich auf einen bereits absolvierten Leistungsnachweis beziehen, sofern diese Gründe für die Kandidatin oder den Kandidaten vor oder während der Absolvierung des Leistungsnachweises erkennbar waren.

⁴ Werden medizinische Gründe geltend gemacht, ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Im Zweifelsfall kann die Hochschule Luzern - Informatik einen Arzt ihres Vertrauens beiziehen.

⁵ Über die Genehmigung einer Abmeldung oder eines Abbruchs entscheidet die Studiengangleitung. Falls ein Nichtbestehen des Leistungsnachweises auf Grund der vor Abbruch erzielten Teilleistungen feststand, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.

⁶ Wird ein Leistungsnachweis von einer Kandidatin oder einem Kandidaten ohne genehmigte Abmeldung nicht absolviert oder wird ein begonnener Leistungsnachweis nicht fortgesetzt, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.

Art. 27 *Einsichtsrecht*

Die Modulverantwortlichen können zusätzlich und unabhängig von der Modulbewertung bei einzelnen Teilnachweisen aus ihrem Verantwortungsbereich ein Einsichtsrecht gewähren, wenn sie dies als didaktisch sinnvoll oder notwendig erachten.

E. Angebot und Durchführung von Modulen

Art. 28 *Durchführung von Modulen*

¹ Module werden durchgeführt, wenn genügend Anmeldungen vorliegen und dies im Rahmen der Gewährleistung eines ordnungsgemässen Studienbetriebs möglich ist.

² Über die Durchführung der Module entscheidet die Leitung Ausbildung.

³ Kann ein Modul nicht durchgeführt werden, wird dies den betroffenen Studierenden mitgeteilt. Diese können sich bis zu dem von der Studiengangleitung festgelegten Termin für andere Module anmelden. Die Nachmeldungen werden im Rahmen der Gewährleistung eines ordnungsgemässen Studienbetriebs so weit wie möglich berücksichtigt.

Art. 29 *Anmeldung zu einem Modul*

¹ Um ein Modul zu besuchen, müssen grundsätzlich die in der Modulbeschreibung festgelegten Voraussetzungen erfüllt sein. Ist dies nicht der Fall, können Studierende vom weiteren Besuch sowie von den Leistungsnachweisen des Moduls ausgeschlossen werden.

² Es besteht kein Anspruch auf einen Platz in einem bestimmten Modul oder in einer bestimmten Durchführung eines Moduls.

Art. 30 *Abmeldung von einem Modul*

Abmeldungen sind jeweils bis zu dem von der Leitung Ausbildung festgesetzten Termin möglich. Sie sind zu begründen. Über die Zulässigkeit der Begründung entscheidet die Leitung Ausbildung.

F. Studienablauf

Art. 31 *Modulkatalog*

Im Modulkatalog sind alle für den Master-Studiengang anrechenbaren Module aufgelistet.

Art. 32 *Studienplanung und Studienberatung*

Die Studierenden sind für ihre Studienplanung selbst verantwortlich. Sie können im Rahmen einer Studienberatung unterstützt werden.

Art. 33 *Studienunterbruch*

¹ Ein Gesuch um Studienunterbruch bzw. Beurlaubung muss bis zum von der Leitung Ausbildung festgelegten Termin über MyCampus eingereicht werden. Wer sich verspätet abmeldet, ist verpflichtet, die Semestergebühr zu entrichten. Es sind maximal zwei aufeinanderfolgende Urlaubssemester erlaubt.

² Ein Studienunterbruch verlängert die maximale Dauer des Studiums gemäss Artikel 35 nicht.

Art. 34 *Vorzeitige Beendigung des Studiums*

¹ Wird das Studium vorzeitig beendet, hat sich die oder der Studierende beim Sekretariat abzumelden.

² Die Abmeldung erfolgt jeweils schriftlich bis zum von der Leitung Ausbildung festgelegten Termin. Wer sich verspätet abmeldet, ist verpflichtet, die Semestergebühr zu entrichten.

G. Bedingungen zum Erhalt des Master-Diploms

Art. 35 *Master-Diplom*

¹ Der Erhalt des Master-Diploms ist an folgende Bedingungen geknüpft:

- a. Studienleistungen im Umfang von mindestens 120 Credits anerkannt,
- b. alle Pflichtmodule bestanden,
- c. die Master-Thesis im Umfang von 30 Credits bestanden,
- d. mindestens 60 Credits im Rahmen des Master-Studienganges (inkl. die Master-Thesis) an der Hochschule Luzern – Informatik erworben.

² Wer die 120 Credits innerhalb von 10 Semestern nicht erworben hat, wird vom Master-Studium ausgeschlossen.

Art. 36 *Zulassung zur Master-Thesis*

Zur Master-Thesis wird zugelassen, wer mindestens 70 Credits ausweisen kann.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 37 *Einsprache*

¹ Notenentscheide werden den Studierenden elektronisch zugestellt und enthalten eine Rechtsmittelbelehrung.

² Für Einsprachen nach den Bestimmungen der Studienordnung für die Ausbildung an der Hochschule Luzern, FH Zentralschweiz ist die Leitung Ausbildung zuständig.

Art. 38 *Beendigung des Studiums*

Das Studium endet mit dem Erhalt des Master-Diploms, der Exmatrikulation oder dem Ausschluss vom Studium.

Art. 39 *Inkrafttreten*

Das Studienreglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Fachhochschulrat der Hochschule Luzern² auf den 1. September 2025 in Kraft.

Rotkreuz, 5. September 2025

Hochschule Luzern – Informatik

Prof. Sarah Hauser
Direktorin

² Vom Fachhochschulrat der Hochschule Luzern am 28. August 2025 genehmigt.